

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00596 vom 11. Januar 2012

ZH Verwaltungsgericht, 2012-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00596

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00596 du 11 janvier 2012

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00596 del 11 gennaio 2012

Regeste

Baubewilligung | Baubewilligung: Rechtzeitigkeit des Zustellbegehrens. Die Vorinstanz trat auf den Rekurs zu Recht nicht ein. Der Tages-Anzeiger ist nicht amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Thalwil (E. 2.4). Es wurde vorliegend auch nicht ein entsprechender Anschein erweckt, aufgrund dessen die Verwirkungsfrist von § 316 Abs. 1 PBG erst mit der Publikation der fraglichen Mitteilung im Tages-Anzeiger zu laufen begonnen hätte (E. 2.5). Abweisung.

Erwägungen

E. 1

Planungs- und Baukommission,

E. 2

Baudirektion Kanton Zürich,

E. 2.1

Gemäss § 314 PBG macht die örtliche Baubehörde ein Bauvorhaben nach der Vorprüfung öffentlich bekannt (Abs. 1) und legt die Gesuchsunterlagen gleichzeitig mit der Bekanntmachung während 20 Tagen öffentlich auf (Abs. 4). Öffentliche Bekanntmachungen sollen gemäss § 6 Abs. 1 lit. a PBG gleichzeitig im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde, wo solche fehlen, durch öffentlichen Anschlag erfolgen. Sodann sind die im PBG vorgesehenen Rechtsbehelfe und Eingaben, deren Fristen und notwendiger Inhalt sowie die Stelle, an die sie zu richten sind, anzugeben (§ 6 Abs. 2 PBG). Wer im baurechtlichen Verfahren Ansprüche geltend machen will, hat laut § 315 Abs. 1 PBG innert 20 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung bei der örtlichen Baubehörde schriftlich die Zustellung des baurechtlichen Entscheids zu verlangen. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat gemäss § 316 Abs. 1 PBG das Rekursrecht verwirkt. Diese Verwirkungsfrist beginnt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts dann nicht zu laufen, wenn die Publikation dergestalt qualifiziert mangelhaft ist, dass ein Dritter auch bei Anwendung durchschnittlicher Aufmerksamkeit und trotz angemessener Sorgfalt den Mangel nicht erkennen kann und dadurch davon abgehalten wird, rechtzeitig die Zustellung des baurechtlichen Entscheids zu verlangen (VGr, 20. Dezember 2006, VB.2005.00347, E. 2.5 mit Hinweisen = BEZ 2007 Nr. 9).

E. 2.2

Das strittige Bauprojekt wurde am 14. April 2011 im Thalwiler Anzeiger und am 15. April 2011 im kantonalen Amtsblatt publiziert. Letztere Publikation enthielt den Hinweis, dass das Datum der letzten Ausschreibung gelte, wenn sie in den Publikationsorganen der

Gemeinde oder durch Anschlag später erfolge. Das Zustellbegehren der Beschwerdeführerin datiert vom 9. Mai 2011. Es erfolgte damit mehr als 20 Tage nach der Publikation im kantonalen Amtsblatt, aber innert 20 Tagen seit Veröffentlichung des Projekts im Regionalteil des Tages-Anzeigers vom 19. April 2011. Dort war die Publikation unter der Überschrift "Mitteilungen" und unter Verwendung des Signets der Stadt Thalwil publiziert worden. Am Ende der Rubrik, unmittelbar unter der fraglichen Ausschreibung, fand sich folgender Hinweis: "Informationsquelle ist die jeweilige Gemeindeverwaltung oder das Amtsblatt des Kantons Zürich. Der Tages-Anzeiger übernimmt keine Gewähr für eine vollständige, korrekte oder fristgerechte Publikation. Ist ein Fristenlauf ab Publikationsdatum vorgesehen, ist das Datum der Publikation im amtlichen Publikationsorgan massgebend."

E. 2.3

Wird die Ausschreibung eines Bauprojekts neben dem kantonalen Amtsblatt in verschiedenen Zeitungen publiziert, beginnt die 20-tägige Frist gemäss § 315 Abs. 1 PBG nicht in jedem Fall erst mit der letzten Publikation zu laufen. Dies macht die Beschwerdeführerin denn auch zu Recht nicht geltend. Aus § 6 Abs. 1 lit. a PBG ergibt sich, dass die Gemeinden solche Ausschreibungen neben dem kantonalen Amtsblatt zumindest in einem Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag öffentlich bekannt machen müssen. Dieser Vorschrift wurde mit der Publikation im Thalwiler Anzeiger offensichtlich Genüge getan. Umstritten ist vorliegend, welche Bedeutung der zusätzlichen Publikation im Tages-Anzeiger zukommt.

E. 2.4

Amtliche Publikationsorgane werden durch entsprechenden Beschluss von der Gemeinde als solche bestimmt. Ein Beschluss, mit welchem der Tages-Anzeiger als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Thalwil bezeichnet worden wäre, liegt nicht vor. Es sind auch keine entsprechenden Anhaltspunkte ersichtlich. So bezeichnet sich der Tages-Anzeiger – im Gegensatz zum Thalwiler Anzeiger – nicht als amtliches Publikationsorgan der Gemeinde Thalwil. Die Verwendung des Logos der Stadt Thalwil ist diesbezüglich ohne Belang. Hinzu kommt, dass die Anzeige unter der Rubrik Mitteilungen im Tages-Anzeiger vom 19. April 2011 weder einen Hinweis auf das Begehren um Zustellung des baurechtlichen Entscheids noch die dafür geltende Frist noch die Stelle, an welche es zu richten ist, enthielt. Damit genügte die Mitteilung im Tages-Anzeiger den Anforderungen von § 6 Abs. 2 PBG offensichtlich nicht.

E. 2.5

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin wurde vorliegend auch nicht der Anschein erweckt, bei der Mitteilung im Tages-Anzeiger handle es sich um eine öffentliche Bekanntmachung im Sinn von § 314 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PBG. Aufgrund des Hinweises auf die Massgeblichkeit des amtlichen Publikationsorgans und der Tatsache, dass die Mitteilung im Tages-Anzeiger den Anforderungen von § 6 Abs. 2 PBG offensichtlich nicht genügte, musste der Beschwerdeführerin klar sein, dass es sich – entsprechend dem Titel der Rubrik, unter welcher sie erschien – lediglich um eine blosser Mitteilung handelte. Diese orientierte allein über das Bauvorhaben als solches. Für alle übrigen verfahrensrechtlich zentralen Angaben verwies sie auf die amtlichen Publikationen. Der Hinweis im kantonalen Amtsblatt, für die Fristberechnung sei die letzte Ausschreibung massgebend, wenn diese in den Publikationsorganen der Gemeinde oder durch Anschlag

später erfolge, kann somit nicht als "Rückverweisung" auf die Anzeige im Tages-Anzeiger erblickt werden. Die Beschwerdeführerin hätte den Hinweis im Tages-Anzeiger daher zum Anlass nehmen müssen, sich über die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinde Thalwil zu erkundigen oder das kantonale Amtsblatt zu konsultieren.

E. 2.6

Massgeblich für die Fristberechnung bleiben damit die amtlichen Publikationen im Thalwiler Anzeiger bzw. im kantonalen Amtsblatt vom 14. bzw. 15. April 2011. Das erst am 9. Mail 2011 erfolgte Zustellbegehren der Beschwerdeführerin erweist sich als verspätet.

E. 3

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2Satz 1 VRG). Eine Parteientschädigung steht ihr von vornherein nicht zu. Die Beschwerdegegnerschaft hat keine solche beantragt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.